

## **Fragen und Antworten:**

### **Kann ich für mein Objekt eine Versicherung abschließen? Zu welchen Bedingungen?**

Die Versicherungsunternehmen stufen die von Hochwasser betroffenen Häuser in vier Gefährdungsklassen ein, die sich danach richten, wie oft im Durchschnitt das Haus von Hochwasser betroffen ist.

Während die Häuser, die seltener als einmal in 10 Jahren von Hochwasser betroffen sind, in der Regel von den Versicherungsunternehmen unproblematisch versichert werden, kann es sein, dass für die Gebäude, die öfter betroffen sind (siehe Karte 1), die Versicherbarkeit gesondert beim Versicherer angefragt werden muss. Der Versicherer gibt dann Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz angeboten werden kann. Die einzelnen Versicherungsunternehmen handeln unterschiedlich! Es lohnt sich, bei verschiedenen Versicherungsunternehmen anzufragen.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft teilt mit, dass die allerwenigsten Gebäude als nicht versicherbar gelten. Das zeigen viele Tausend versicherte Gebäude in Rheinland-Pfalz.

### **Was wird versichert?**

Grundsätzlich können, wie für alle anderen Gefahren auch (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel), Gebäude und deren Inhalt (z. B. Hausrat) gegen Elementargefahren versichert werden.

Für das Gebäude ist ergänzend zur Wohngebäudeversicherung eine Elementarschadenversicherung für Wohngebäude abzuschließen. Sie versichert das gesamte Gebäude vom Keller bis zum Dach einschließlich aller fest damit verbundenen Sachen gegen die im Vertrag vereinbarten Gefahren.

Für den beweglichen Hausrat ist zusätzlich dazu auch eine Hausratversicherung für Hochwasserschäden abzuschließen. Versichert ist der Hausrat am gesamten Versicherungsort, also in Wohn- und Abstellräumen. Im Rahmen der sogenannten „Außenversicherung“ ist mitgenommener Hausrat sogar vorübergehend auch woanders versichert, zum Beispiel im Hotelzimmer oder dem Ferienhaus.

Bei oft von Hochwasser betroffenen Gebäuden kann es vorkommen, dass nach individueller Einzelfallprüfung durch den Versicherer der ständig von Schäden betroffene Gebäudeteil (z. B. der Keller) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen oder ein spürbarer Selbstbehalt vereinbart wird.

Der Versicherte hat dann immer noch Versicherungsschutz für Schäden, die über die regelmäßig erwartbaren Überschwemmungen hinaus gehen, wie z.B. das Junihochwasser 2013 in Süd- und Ostdeutschland. Durch individuelle Präventionsmaßnahmen des Versicherungsnehmers, z.B. Fliesen des Untergeschosses und die Möglichkeit, die dort befindlichen Sachen bei drohendem Hochwasser in Sicherheit zu bringen, können diese Eigenbeteiligungen des Versicherungsnehmers wieder abgemildert werden.

### **Zahlt die Versicherung bei Schäden?**

Zu allen versicherten Gefahren werden Entschädigungszahlungen geleistet, es sei denn, der Versicherte zahlt seine Prämie trotz Aufforderung nicht.

### **Was zahlt die Versicherung?**

Ersetzt werden Aufwendungen der Wiederherstellung und weitere versicherte Kosten.

#### 1. Wiederherstellung

Alle Aufwendungen, die der Instandsetzung des vom Schaden betroffenen Gebäudes dienen.

Dazu gehören u. a. die Kosten für

- eine technische Gebäudetrocknung
- Reinigung von Decken, Wänden und Fußböden
- Verputzarbeiten
- Maler- und Anstreicherarbeiten (Tapeten, Anstriche, etc.)
- Bodenbelagsarbeiten (Fliesen, Parkett, etc.)
- Prüfung der Elektroinstallation auf Betriebssicherheit

#### 2. Weitere Kosten

Darüber hinaus werden weitere Kosten, die entweder im Zuge einer Schadensabwendung bzw. der Schadensminderung sowie der Wiederherstellung entstehen, vom Versicherer ersetzt.

Dazu gehören u. a.:

- Schadensabwendungs- und -minderungskosten:

Der Versicherungsnehmer soll einen bevorstehenden Schaden nach Möglichkeit abwenden oder dessen Auswirkungen mindern. Der Versicherer ersetzt die Kosten der Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer nach Lage der Dinge für geboten halten durfte, selbst dann, wenn die Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Beispiel: Der Versicherungsnehmer organisiert bei einer unmittelbar bevorstehenden Überflutung des Versicherungsgrundstücks Helfer, die alle Gebäudeöffnungen abdichten und mit

Sandsäcken schützen und Hausrat bzw. Geschäftsinventar in ein höher gelegenes Stockwerk bringen oder auslagern.

Zur Schadensminderung gehört auch das schnelle Trocknen oder die Reinigung durchnässter Sachen nach einem Schaden, um diesen nicht zu vergrößern.

- Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das Aufräumen der Schadensstätte und die Entsorgung zerstörter Sachen sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden. Im Versicherungsfall werden auch diese Aufwendungen ersetzt. Dazu zählen u. a. die Kosten für das Bringen und Abholen von Containern einschließlich der entstehenden Deponiegebühren. Gelegentlich ist es erforderlich, stehen gebliebene Bauteile, z. B. die Reste einer Zwischenwand abzureißen. Auch diese Arbeiten sind einschließlich der Entsorgung versichert.

Beispiel: Nach einem Starkregen läuft Wasser von der Straße in die Wohnräume. Die zerstörten Bodenbeläge und das durchnässte Inventar müssen aus der Wohnung in einen Container gebracht und entsorgt werden.

- Bewegungs- und Schutzkosten

Für die Wiederherstellung versicherter Sachen müssen andere Sachen oft ausgeräumt, abgedeckt und wieder zurückgestellt werden. Die Kosten dafür werden ebenfalls vom Versicherer übernommen. Beispiel: Nach einer Überschwemmung muss der schwimmende Estrich unter den Fliesen im Erdgeschoss des Gebäudes getrocknet werden. Dafür ist es notwendig, einen Teil der Möbel und des Inventars aus dem Stockwerk zu räumen. Andere Sachen, wie z. B. eine Einbauküche können ggf. stehen bleiben, müssen aber dann z.B. vor Beginn der Tapezierarbeiten durch Abkleben geschützt werden.

## **Wie hoch sind die Prämien?**

Die Prämien richten sich nach den Versicherungssummen der Gebäude und der Schadengefahr. Sie liegen je nach Versicherungsgesellschaft und nachdem, wie oft das Gebäude von Hochwasser betroffen ist, für die Gebäudeversicherung eines Einfamilienhauses in der Spanne von unter 100 EURO bis mehrere hundert EURO jährlich. Am Markt gibt es sehr viele Anbieter mit deutlich unterschiedlichen Prämien.

In der oft von Hochwasser betroffenen Zone (siehe Karte 1) liegen die Prämien noch höher und werden jeweils gesondert ausgehandelt.

## **Lässt sich die Prämie durch Eigenvorsorge, Selbstbehalt bzw. Ausschluss bestimmter Schäden reduzieren?**

Ein Selbstbehalt wirkt sich günstig auf die Beitragshöhe aus. Das kennt man bereits aus anderen Versicherungssparten (z.B. KFZ-Versicherung)

- Eigenvorsorge ist bei hoch gefährdeten Gebäuden zum einen ein Weg, das Gebäude überhaupt versicherbar zu machen. Andererseits sind wirksam schadenmindernde Maßnahmen natürlich auch ein Weg zur Prämienersparnis. Wie stark sich diese auswirken hängt davon ab, in welchem Umfang die Maßnahmen das ansonsten vorhandene Schadenrisiko tatsächlich vermindern. Um den getroffenen Maßnahmen dabei gerecht zu werden, müssen diese von Fall zu Fall bewertet werden.
- Beim Ausschluss bestimmter Schäden ist besondere Aufmerksamkeit geboten! Der Versicherungsnehmer geht dabei das Risiko ein, hohe Schäden vom Versicherer nicht bezahlt zu bekommen, nur weil er ein paar Euro Prämie gespart hat. Bevor man Schadenarten vom Versicherungsschutz ausschließt, sollte man sich daher sehr sicher sein, dass man von diesem Schadenrisiko nicht bedroht ist, oder dass man bereit ist, den Schaden in aller Konsequenz allein zu tragen.

## **Kündigt die Versicherungsgesellschaft den Vertrag nach einem eingetretenen Schaden?**

Es besteht für beide Vertragspartner die Möglichkeit, einen bestehenden Wohngebäudeversicherungsvertrag fristgemäß und ohne besonderen Grund zu kündigen. Es ist aber nicht zu beobachten, dass diese Möglichkeit systematisch und in größerem Umfang von den Versicherungsunternehmen genutzt wird. Im Gegenteil: Die Vertragsbeziehungen dauern in der Wohngebäudeversicherung in der Regel viele Jahre an, was ja in beiderseitigem Interesse ist.

## **Welche Schritte muss ich unternehmen, um zur Versicherung zu kommen?**

Ratsam ist es sicher zunächst, mit seinem Anliegen an den eigenen Gebäude- und Hausratversicherer heranzutreten. Wenn dies unterschiedliche Versicherer sind, sollten beide Versicherer angesprochen werden. Hier besteht in der Regel schon ein Kontakt, den man leicht nutzen kann. Dabei ist es besonders in hochwassergefährdeten Gebieten ratsam, dem Versicherer die bereits getroffenen Maßnahmen zur Schadenverhütung zu schildern. In fast allen Fällen wird er ein Angebot zum Einschluss der Naturgefahren in den Versicherungsschutz unterbreiten.

Signalisiert der Versicherer, dass er das Naturgefahrenrisiko nicht versichern möchte, sollte man nach den Gründen fragen. Gegebenenfalls lassen sich die Hinderungsgründe leicht ausräumen.

Kommt man auf diese Weise nicht weiter, sollte man Kontakt zu anderen Versicherungsgesellschaften aufnehmen und dort in gleicher Weise vorgehen. Hierbei, aber auch im Vorhinein, kann die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz, helfen. Die Beratungshotline unter **06131 2848-868** kann man mittwochs von 14 bis 17 und donnerstags von 9 bis 12 Uhr anrufen und sich beraten lassen. Bei der Verbraucherzentrale kann ein man auch einen Preis-Leistungsvergleich durchführen lassen.

Auf der Internetseite [www.naturgefahren.rlp.de](http://www.naturgefahren.rlp.de) kann man außerdem eine Liste der Versicherer einsehen, die in Rheinland-Pfalz die Naturgefahrenversicherung anbieten.

Die Tatsache, dass gegebenenfalls auch mehrere Versicherer das Risiko nicht versichern können oder wollen bedeutet keinesfalls, dass dies gar nicht möglich ist. Einer von zahlreichen Versicherern im Lande findet mit großer Wahrscheinlichkeit gemeinsam mit dem Kunden eine Möglichkeit, wie das Naturgefahrenrisiko zu für beide Seiten vertretbaren Konditionen versichert werden kann. Um ein versicherungsunternehmen zu finden, kann es sich lohnen, einen Versicherungsmakler einzuschalten.

Wenn man nach erfolgreicher Verhandlung die Versicherung bei einem anderen Versicherer als bisher abschließen möchte, sind die geltenden Kündigungsfristen im bisherigen Vertrag (in der Regel drei Monate zum Ende des Versicherungsjahres) zu beachten. Den bisherigen Versicherungsvertrag sollte man erst kündigen, wenn sicher ist, dass man einen neuen Vertrag bekommt.

Sollte eine Sicherungsübereignung zur Besicherung eines Hypothekendarlehens mit einem sogenannten „Sicherungschein“ erfolgt sein, muss auch die Bank der Kündigung des bisherigen Wohngebäudevertrages zustimmen. Sofern der Abschluss einer neuen Wohngebäudeversicherung sichergestellt ist, wird die Bank im Regelfall dafür ihre Zustimmung geben.